

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Region Porta Westfalica

des Friedhofsverbandes

im Ev. Kirchenkreis Vlotho

vom 24. Februar 2026

Der Vorstand des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.
- (5) Die nachfolgend ausgewiesenen Gebühren resultieren aus einer Gesamtkalkulation für alle Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

2260420083851-Brdt8-40586-00207

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 0,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 530,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 915,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 715,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|------------|
| a) Rasen Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.820,00 € |
| b) Rasen Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.520,00 € |
| c) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber Friedhof Holtrup | 630,00 € |
| d) Liegendes Grabmal aus Impala für Rasengräber Friedhöfe Eisbergen, Hausberge Alt, Hausberge Neu und Lohfeld | 390,00 € |
| e) Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhof Holzhausen | 545,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.050,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 909,00 € |

- c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 35,00 €
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 30,30 €

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.935,00 €
- b) Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.620,00 €
- c) Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr 63,33 €
- d) Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 52,83 €
- e) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber Friedhof Holtrup 630,00 €
- f) Liegendes Grabmal aus Impala für Rasengräber Friedhöfe Eisbergen, Hausberge Alt, Hausberge Neu und Lohfeld 390,00 €
- g) Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhof Holzhausen 545,00 €

(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Urnenbeisetzung am Baum in Rasen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.135,00 €
- b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum in Rasen je Grab und Jahr 36,67 €
- c) Urnenbeisetzung am Baum mit Gestaltung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.500,00 €
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum mit Gestaltung je Grab und Jahr 48,83 €
- e) Keramikplatte für Baumgrab in Rasen 130,00 €
- f) Grabplatte Impala für Baumgrab mit Gestaltung Friedhof Eisbergen 385,00 €
- g) Grabplatte Halmstadt für Baumgrab mit Gestaltung 380,00 €

20250420083851 - BR 418 - 40586 - 00208

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 15,00 € je Grab erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben:

- 1.) Für Grabstätten auf dem Friedhof Holzhausen, die nach den Bedingungen der Friedhofsgebührensatzung vor dem 01. Oktober 1979 oder nach 27. September 1995 erworben oder verlängert worden sind.
- 2.) Für Grabstätten auf dem Friedhof Holtrup, die nach den Bedingungen der Friedhofsgebührensatzung vom 27. April 1974, in der Fassung vom 03. Juni 1988, erworben oder verlängert worden sind.
- 3.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Hausberge Alt, Hausberge Neu und Hausberge Lohfeld, die nach den Bedingungen der Friedhofsgebührensatzung vor dem 01. April 1981 oder nach 08. Dezember 1992 erworben oder verlängert worden sind.
- 4.) Für alle Grabstätten des Friedhofes Eisbergen.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	0,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	335,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 €
e) Urnenbeisetzung	434,00 €

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Leichenkammer	137,00 €
--------------------------------	----------

20260420083851 - BR 418 - 40586 - 00209

b) Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche anlässlich einer Trauerfeier 293,00 €

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt 0,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 788,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.500,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab 912,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab 0,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 434,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 900,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab 478,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab 0,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 335,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 600,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab 434,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung 95,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales 38,00 €
(3) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung 44,00 €
(4) Genehmigung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage 54,00 €
(5) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales 42,00 €
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. §6 Abs.1 der Friedhofssatzung 90,00 €

- | | |
|---|---------|
| (7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 2,50 € |
| (8) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr | 45,00 € |
| (9) Zusätzliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet | |
| a) Verwaltung / je Stunde | 28,00 € |
| b) Friedhofsgärtner / je Stunde | 45,00 € |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024.


§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Oktober 2024 für die Friedhöfe der Region Porta Westfalica des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 24. Februar 2026

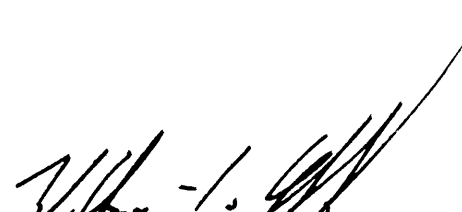
Die Friedhofsträgerin



(Vorsitzende(r))



(Mitglied Verbandsvertretung)



(Mitglied Verbandsvertretung)





In Verbindung mit dem Beschluss des
Verbandsvorstandes des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho
vom 24. Februar 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2029 erteilt.

Bielefeld, 30. März 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

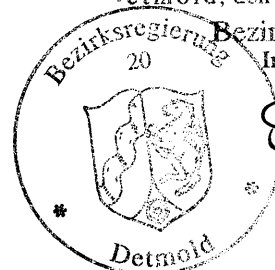
Henning Richter

Az.: 723.02-5370/03

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 22. April 2026

Bezirksregierung
Im Auftrag



Schwardt